



journalismus
> konkret <

Urheberrecht für Journalistinnen und Journalisten



*Medien, Kunst
und Industrie*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Urheber? Was ist geschützt?	2
Was ist nicht geschützt?	3
Welche Rechte haben Urheber?	3
Wie lange gelten Urheber- und Nutzungsrechte?	4
Was gilt für Redakteurinnen und Redakteure?	4
Was müssen Freie bei Aufträgen beachten?	5
Können Verträge nachgebessert werden?	6
Was ist, wenn nichts vereinbart wurde?	6
Urhebervertragsrechtsreform:	
Was bringt das in der Praxis?	7
Was sind gemeinsame Vergütungsregeln?	8
Was bringen gemeinsame Vergütungsregeln?	8
Was wurde bisher erreicht?	9
Was sind gesetzlich erlaubte Nutzungen?	9
Wann sind private Kopien nicht zulässig?	10
Was machen eigentlich Verwertungsgesellschaften?	11
Wofür werden Tantiemen ausgeschüttet?	12
Was tun bei Urheberrechtsverletzungen?	13
Was tun bei Foto- oder Artikelklau im Internet?	14
Was macht ver.di für die Urheberinnen und Urheber?	14
Webadressen zum Urheberrecht	16
Kontakte dju	17
Impressum	20

Wer ist Urheber?

Was ist geschützt?

Wer als Redakteur Artikel schreibt, als Bildjournalistin fotografiert oder als Freier Beiträge für den Hörfunk oder das Fernsehen erstellt, besitzt daran als deren Urheberin oder Urheber sämtliche Rechte. Feste wie Freie verdienen ihren Lebensunterhalt damit, dass sie Genehmigungen für die Nutzung ihrer Werke erteilen und dafür als Vergütung ein Honorar oder Gehalt erhalten.

Dabei geht es immer um die Veröffentlichung. Niemand darf ohne Genehmigung des Urhebers ein Werk abdrucken, senden, ausstellen, aufführen, ins Internet stellen oder verändern.

Geschützt werden durch das Urheberrechtsgesetz (Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte – UrhG) unter anderem Texte, Reden und Computerprogramme als Sprachwerke, Fotografien und Filme, Werke der Musik, der bildenden und Tanzkunst sowie Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, wenn sie „persönliche geistige Schöpfungen“ sind.

Urheber können nur natürliche Personen sein – auch mehrere gemeinsam. In diesem Fall sollten sie vertraglich vereinbaren, wer welchen Anteil an der Werkschöpfung hat und welchen Ertrag aus der Nutzung erhält sowie wer Nutzungsrechte vergeben darf. Das hilft Streit von vornherein zu vermeiden.

Geschützt sind nicht nur Originalwerke, sondern auch Übersetzungen und Bearbeitungen – die natürlich nur nach Genehmigung durch die ursprünglichen Urheber verbreitet werden dürfen.

Als Urheber gilt in Deutschland derjenige, dessen Name bei der Veröffentlichung angegeben ist. Eine besondere Registrierung der Urheberschaft ist nicht nötig. Ein weiterer Unterschied zum US-Copyright: Das Urheberrecht gilt gleichermaßen für Urheberinnen und Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen.

Was ist nicht geschützt?

Nicht geschützt sind die in Werken verbreiteten Informationen und Nachrichten, Darstellungstechniken und Ideen. Ideenklau ist völlig legal. Unternehmensbezeichnungen und Werktitel sind durch das Markengesetz geschützt. Das Recht daran hat, wer sie zuerst öffentlich benutzt.



Welche Rechte haben Urheber?

Der Urheber bestimmt, ob, wie und unter welchem Namen (Pseudonym) sein Werk veröffentlicht wird. Er kann Entstellungen verbieten (§§ 12 ff. UrhG). Er hat auch das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerten (§§ 15 ff. UrhG), also es zu vervielfältigen und es beispielsweise in gedruckter Form zu verbreiten oder es im Hörfunk, Fernsehen oder Internet öffentlich wiederzugeben.

Für die Verwertung von Werken durch andere ist die Zustimmung des Urhebers oder – wie es im Gesetz heißt – die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG) erforderlich. Nutzungsrechte können für einzelne oder alle Nutzungsarten eingeräumt und räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt werden. Ein einfaches Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber zur Nutzung, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist. Ein ausschließliches Nutzungsrecht berechtigt zur alleinigen Nutzung der eingeräumten Rechte. Dabei kann eine Nutzung durch den Urheber selbst vereinbart werden.

Vereinbart werden kann auch die Weiterübertragung von Nutzungsrechten an Dritte. Dies kann auch für den Urheber sinnvoll sein, wenn er eine Vergütung erhält. Es sollte daher genau vereinbart werden, welche Nutzungsrechte eingeräumt oder übertragen werden und wie hoch die Vergütung dafür ist.

Wie lange gelten Urheber- und Nutzungsrechte?

Das Urheberrecht selbst bleibt immer an die Person gebunden, die das Werk geschaffen hat. Es ist nicht übertragbar, kann aber vererbt werden. Urheberrechte erlöschen generell 70 Jahre nach dem Tod der Urheber, bei Gemeinschaftswerken nach dem Tod des letzten Miturhebers (§§ 64 f. UrhG). Danach darf jeder die Werke nach Belieben nutzen. Sie sind dann „gemeinfrei“.

Bereits 50 Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung (teilweise auch nach Erstellung) erlischt das Schutzrecht für „Lichtbilder“. So bezeichnet das Gesetz „gewöhnliche“ Fotos, für die nur Leistungsschutzrechte gelten (§ 72 UrhG). Durch eine EU-Richtlinie ist aber seit 2003 gesichert, dass Dokumentar- und Pressefotos als „Lichtbildwerke“ Urheberrechtsschutz haben.

Besondere Regelungen für Urheber- und Nutzungsrechte gibt es im Urheberrechtsgesetz für Computerprogramme, Datenbanken und Filmwerke.

Was gilt für Redakteurinnen und Redakteure?



Bei angestellten Urheberinnen und Urhebern werden Nutzungsrechte per Einzelarbeitsvertrag oder Tarifvertrag an den Arbeitgeber übertragen. Für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen und Zeitschriften ist das in den Manteltarifverträgen geregelt. Sie erhalten eine zusätzliche Vergütung, wenn ihre Werke in anderen als den Objekten, für die sie laut Arbeitsvertrag tätig sind, zweitverwertet werden. Diese Vergütung beträgt mindestens 40 Prozent des Erlöses, den der Verlag aus der Verwertung erzielt bzw. – bei „Billiglizenzen“ im eigenen Konzern – erzielen könnte.

Was müssen Freie bei Aufträgen beachten?

Freie Journalistinnen und Journalisten sollten bei jedem Auftrag auch die Einräumung von Nutzungsrechten genau vereinbaren. Dabei sollten wirklich nur die Rechte eingeräumt werden, die für den konkreten Auftrag nötig sind.

Werden weitere Nutzungsrechte übertragen, ist ein Honoraraufschlag zu zahlen – entweder einmalig (für eine Nutzung in einem anderen Me-

di-um) oder als Einmalvergütung. Die dju in ver.di geht er-
plus Erlösbeteiligung (z. B. Kos-
tenpflichtige elektronische Ar-
chive). Dabei beachten: die ein-
zelnen Nutzungsarten detailliert
aufführen und nur ein einfaches,
möglichst zeitlich befristetes Nut-
zungsrecht einräumen. So führt ein ausschließliches On-
line-Recht dazu, dass man den Artikel oder das Foto selbst
kaum noch jemand anderem anbieten kann, ebenso wenn
die Weiterübertragung der Rechte an Dritte eingeräumt
wird.

Vorsicht ist geboten, bevor Formularverträge unter-
schrieben werden. Man darf auch streichen. Allgemeinen
Geschäftsbedingungen (AGB) muss man widersprechen,
wenn sie für den Auftrag nicht gelten sollen.

Gegen die AGB für Freie einer ganzen Reihe von Ver-
lagen ist die dju in ver.di erfolgreich vorgegangen. Eine
Website und eine Broschüre informierten darüber, welche
AGB-Klauseln schon von Gerichten untersagt worden
sind: dju.verdi.de/freie_journalisten/verlags-agb.

Wer bei Verträgen unsicher ist, sollte sich beraten lassen –
z. B. bei mediafon, dem ver.di-Beratungsnetz für Solo-
Selbstständige. Hier gibt es auch online Honorarempfeh-
lungen, Muster-AGB und vieles mehr:

www.mediafon.net.

Können Verträge nachgebessert werden?

Möglich ist also, dass Freie – auch wenn ein Auftrag schon längst erledigt ist – eine angemessene Vergütung von Vertragspartnern verlangen und im Zweifel einklagen können. Diese Regelung hat schon etlichen Freien schöne Nachzahlungen von früheren Auftraggebern gebracht. Der Anspruch auf angemessene Honorare verjährt übrigens erst am Ende des dritten Jahres nach Vertragsabschluss.

Verbessert wurde auch der so genannte Bestsellerparagraf (§ 32a UrhG). Er ermöglicht dem Urheber nachträglich beim Verwerter oder Lizenznehmer eine „Vertragsnachbesserung“ zu erreichen, wenn das vereinbarte Honorar „in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht“.

Was ist, wenn nichts vereinbart wurde?

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt bei Zeitungen gesetzlich ein einfaches Nutzungsrecht (§ 38 Abs. 3 UrhG). Freie können denselben Artikel gleichzeitig oder früher woanders veröffentlichen. Allerdings erwarten viele Zeitungen, dass dies nicht in ihrem Verbreitungsgebiet geschieht. Ist ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, gilt es bis zum Erscheinen des Beitrages. Zeitschriften hingegen wird ohne andere Vereinbarung ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt (§ 38 Abs. 1 UrhG). Der Urheber darf denselben oder „leicht umgeschriebenen“ Beitrag erst ein Jahr nach der Erstveröffentlichung erneut anbieten.

Noch eine andere Gesetzesregelung ist wichtig, wenn in einem mündlichen oder schriftlichen Vertrag die Nutzungsarten nicht einzeln festgelegt worden sind: die so genannte Zweckübertragungstheorie (§ 31 Abs. 5 UrhG). Dann nämlich „bestimmt sich nach dem von bei-

den Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es (das Nutzungsrecht) sich erstreckt“.

Beispiel: Wer einer Zeitschrift einen Artikel verkauft, hat danach nur dem Abdruck zugestimmt, nicht aber der Verbreitung im Internet. In diesem Fall ist dieser Schutz heutzutage etwas löcherig geworden, da es fast schon die Regel ist, dass Artikel auch online gestellt werden. Sie greift also nur, wenn das erstmals geschieht, oder bei ganz anderen Nutzungen. Man sollte besser vorher ein angemessenes Honorar auch für diese Verwertung aushandeln.

Urhebervertragsrechtsreform: Was bringt das in der Praxis?

Die wirtschaftliche Situation der Urheber hat sich seit Mitte der 1990er Jahre verschlechtert. Insbesondere viele Freie wurden von Auftraggebern dazu genötigt, ohne zusätzliches Honorar alle denkbaren Nutzungsrechte abzutreten.

Die Skandalisierung der so genannten Buy-out-Praxis der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage führte schließlich zu einer Reform des Urhebervertragsrechts. Seit Mitte 2002 steht im Gesetz der Leitsatz (§ 11 Satz 2 UrhG): Das Urheberrecht „dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes“.

Diese Reform hat die vertragliche Rechtsstellung der Urheber zwar entscheidend verbessert, allerdings müssen Freie ihren gesetzlichen Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ (§ 32 UrhG) individuell einfordern und individualrechtlich durchsetzen – was leider die Gefahr birgt, keine Aufträge mehr von den betreffenden Verlagen zu erhalten. In der Praxis muss also auch weiterhin jeder selbst ein angemessenes Honorar aushandeln. Aber: Wenn „die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner ... die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird“.

Was sind gemeinsame Vergütungsregeln?

Mit der Reform des Urhebervertragsrechts gelang es, einen anderen wesentlichen Punkt im Urheberrecht (§ 36 UrhG) zu verankern: Verbände von Urhebern und Verwertern können gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen.

Während Tarifverträge nur für Arbeitnehmer oder so genannte arbeitnehmerähnliche Personen abgeschlossen werden können, ist es nun erstmals möglich, Kollektivvereinbarungen für alle freien Urheberinnen und Urheber einer Medienbranche aufzustellen, in denen die Vergütungen und grundsätzliche Bedingungen für ihre Angemessenheit geregelt werden, also: Mindesthonorare und grundlegende Vertragsbedingungen wie Einräumung von Nutzungsrechten, Annahme von Beiträgen oder Zahlungsfristen für Honorare.

Was bringen gemeinsame Vergütungsregeln?

In Vergütungsregeln werden die angemessenen Vergütungen von den Branchenverbänden der Urheber und Verwerter festgelegt. Deshalb vereinbarte Honorare gelten für die gesamte Branche. Auf die Einhaltung von Vergütungsregeln besteht ein Rechtsanspruch. bedarf es keiner „Tarifbindung“. Die vereinbarten Honorare und Bedingungen gelten für die gesamte Branche in ganz Deutschland. Wer geringere Honorare zahlt, zahlt keine angemessenen Vergütungen im Sinne des Urheberrechts.

Zwar müssen diese Vergütungen von den Freien auch geltend gemacht werden, doch besteht ein Rechtsanspruch auf die Zahlung, der gegebenenfalls vor Gericht durchgesetzt werden kann – auch rückwirkend im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen.

Was wurde bisher erreicht?



Nach jahrelangen Verhandlungen der Gewerkschaften dju in ver.di und DJV mit den Verlegerverbänden sind seit Februar 2010 immerhin die gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen in Kraft.

Allerdings hapert es noch an der flächendeckenden Umsetzung dieser verbindlichen Standards für die Honorare und Vertragsbedingungen in allen deutschen Tageszeitungen (aktueller Stand: www.faire-zeitungshonorare.de). Es gibt gute Beispiele dafür, dass Freie sich vernetzen und gemeinsam mit den Betriebsräten vor Ort sowie der dju in ver.di für die Umsetzung streiten. Mehr zum Thema in der Broschüre „journalismus konkret – Vergütungsregeln“.

Was sind gesetzlich erlaubte Nutzungen?



Normalerweise bestimmen Urheberinnen und Urheber allein, wie ihre Werke genutzt werden können. In gewissen Ausnahmefällen erlaubt das Urheberrecht allerdings, die Werke anderer auch ohne deren Erlaubnis zu nutzen. Diese Ausnahmen sind aber sehr eng definiert. Sie werden als „Schranken des Urheberrechts“ (§ 45 ff. UrhG) bezeichnet.

Dabei geht es um eine Höherstellung der Rechte der Allgemeinheit (z. B. Informationsrecht) gegenüber den Rechten der Urheberinnen und Urheber. In vielen Fällen erhalten die Urheber – und Rechteinhaber wie Verlage oder Tonträgerproduzenten – dafür über Verwertungsgesellschaften eine „angemessene Vergütung“.

Solche „Schranken“ gibt es beispielsweise für öffentliche Reden, die Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse (wenn z. B. ein geschütztes Kunstwerk ins Bild kommt) oder in Bezug auf Zitate (nicht als Schmuck, sondern zur inhaltlichen Auseinandersetzung und begrenzt im Umfang) – ohne Vergütung.

Eine Vergütungspflicht besteht z. B. für den Abdruck in Pressespiegeln, in Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (z. B. Schulbücher) oder Blindenausgaben.

Privatkopien sind zulässig. Eine Vergütungspflicht besteht aber z. B. für den Abdruck in Pressespiegeln oder Schulbüchern.

Die bekannteste „Schrankenregelung“ ist wohl die Zulässigkeit von privaten Kopien, also von „Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch“ (§ 53 UrhG).

Durch diese „Schranke“ wird überhaupt erst das Fotokopieren von Texten, der Mitschnitt einer Fernsehsendung oder das Brennen einer Musik-CD ermöglicht. Nach der Rechtsprechung im analogen Bereich sind bis zu sieben Kopien vom Original zulässig.

Wann sind private Kopien nicht zulässig?



Auch für Privatkopien gibt es aber einige Einschränkungen. Nicht zulässig sind z. B. Kopien von Noten oder von kompletten Büchern, wenn diese noch erhältlich sind. Natürlich muss beim privaten Kopieren auch das Urheberrecht beachtet werden.

Das Vervielfältigen aus illegalen Quellen (so genannten Tauschbörsen) ist genauso verboten, wie Kopierschutzmaßnahmen zu umgehen. Auch dürfen die Kopien nicht öffentlich verbreitet, also weder verkauft noch beispielsweise ins Internet eingestellt werden.



Was machen eigentlich Verwertungsgesellschaften?

Für die Nutzung einer Reihe solcher „Schrankenregelungen“ – etwa für Pressespiegel – müssen die Nutzer eine Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft zahlen – in diesem Fall die VG Wort. Daneben fließen Gelder für weitere urheberrechtliche Nutzungen an die Verwertungsgesellschaften, so für das Verleihen von Büchern (Bibliothekstantieme) oder beim Fernsehen für die Kabelweiterleitung, über Schwestergesellschaften auch aus anderen Ländern.

Für erlaubte Privatkopien gibt es eine Vergütungspflicht (§ 54 und 54a UrhG) in Form von Abgaben auf Geräte oder Speichermedien, die zum Vervielfältigen genutzt werden – z. B. auf Kopiergeräte, Scanner, DVD-Brenner, Videogeräte, Drucker und PCs sowie auf CD- und DVD-Rohlinge oder USB-Sticks. Zahlen müssen die Hersteller und Importeure. Deshalb gibt es um diese Kopiergeräteabgaben und ihre Höhe oft jahrelange rechtliche Auseinandersetzungen.

Wofür werden Tantiemen ausgeschüttet?

Die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus Abgaben und Lizenzen werden an die Urheberinnen und Urheber ausgeschüttet – allerdings nur an diejenigen, die mit der entsprechenden Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben. Das ist kostenlos (außer bei der GEMA) und bringt jedes Jahr eine Tantiemenausschüttung – vorausgesetzt, man hat entsprechende Veröffentlichungen und hat sie gemeldet.

Ausgeschüttet wird dann allerdings nicht für die Veröffentlichung, sondern für die private Vervielfältigung dieser. Abhängig ist die Höhe der Ausschüttungen von den Einnahmen im jeweiligen Bereich und der Zahl der Meldungen.

Die zuständigen Verwertungsgesellschaften für Journalistinnen und Journalisten, auch für festangestellte Redakteurinnen und Redakteure, sind:

- VG Bild-Kunst für alle Urheberinnen und Urheber von Bild-, Film- und Lichtbildwerken,
- VG Wort für alle Wortautorinnen und -autoren.



VG Bild-Kunst

Weberstraße 61
53113 Bonn
Telefon: 02 28/9 15 34-0
Telefax: 02 28/9 15 34-39
E-Mail: info@bildkunst.de
www.bildkunst.de



VG Wort

Untere Weidenstraße 5
81543 München
Telefon: 089/5 14 12-0
Telefax: 089/5 14 12-58
E-Mail: vgw@vgwort.de
www.vgwort.de

Was tun bei Urheberrechtsverletzungen?

Urheberrechtsverletzungen sind keine Kavaliersdelikte. Auf das unerlaubte Verwerten urheberrechtlich geschützter Werke stehen bis zu drei Jahre Gefängnis (§ 106 UrhG) – bei gewerbsmäßigen Verstößen sogar bis zu fünf Jahre (§ 108a UrhG).



Ein Urheber, dessen Rechte verletzt wurden, kann von dem „Verletzer“ verlangen (§§ 97 ff. UrhG), dass er

- eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt (und die Anwaltsgebühren trägt),
- Schadensersatz zahlt, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat,
- alternativ zum Schadensersatz den Gewinn herausgibt, den er mit der Urheberrechtsverletzung gemacht hat,
- alle rechtswidrig hergestellten Exemplare herausgibt oder vernichtet oder
- sogar auch die zur Vervielfältigung benutzten Geräte herausgibt oder vernichtet.

Das ganze Repertoire dieser Möglichkeiten werden Journalistinnen und Journalisten aber selten nutzen. Wenn es beispielsweise um das unerlaubte Kopieren von Artikeln oder Fotos auf Internetseiten geht, wird die Reaktion sicher davon abhängig sein, ob der „Klau“ von einer unbedarften Privatperson oder offensichtlich bewusst und in geschäftlichem Interesse begangen wurde. Das Mindeste sollte eine E-Mail mit dem Hinweis auf die Rechtsverletzung und der Aufforderung sein, den Artikel oder das Foto wieder zu löschen.

Was tun bei Foto- oder Artikelklau im Internet?

Zur praktischen Durchsetzung von Ansprüchen gegen Urheberrechtsverletzer sollte man zuerst die Beweise sichern. Bei Foto- oder Artikelklau im Internet muss man nicht nur die entsprechende Website komplett speichern, sondern diese auch mit Datum ausdrucken.

Dann muss man den rechtlich Verantwortlichen anschreiben und mit konkreten Angaben darauf hinweisen,

Mitglieder profitieren vom ver.di-Rechtsschutz auch bei Problemen mit Urheberrechtsverletzungen.

dass er das Urheberrecht verletzt hat und dass für die bisherige Nutzung Schadensersatz (das entgangene Honorar, das bei einer rechtmäßigen Nutzung fällig geworden wäre) plus

Ersatz der Aufwendungen für die Rechtsverfolgung fällig wird, bei unterlassener Autorennennung gegebenenfalls auch noch ein Zuschlag von bis zu 100 Prozent.

Man kann nun die weitere Nutzung untersagen (mit Fristsetzung und strafbewehrter Unterlassungserklärung) oder für die Zukunft gegen Zahlung eines Honorars legalisieren. Außerdem legt man eine Rechnung (ebenfalls mit Zahlungsfrist) für die bisherige illegale Nutzung bei. Bei Problemen im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen hilft der ver.di-Rechtsschutz.

Was macht ver.di für die Urheberinnen und Urheber?

Die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di setzt sich für die Interessen der Urheberinnen und Urheber ein – gegenüber Verlagen, Sendern und Medienunternehmen, dem Gesetzgeber, Politik und Wirtschaft, in deutschen und internationalen Zusammenschlüssen von Urheberverbänden oder in den Verwertungsgesellschaften.

Gemeinsam mit anderen Urheberverbänden kämpfen die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und in ihr die dju dafür, dass die Urheberrechte in digitalen Medien geschützt und die Nutzungen von Werken angemessen bezahlt werden. Die dju in ver.di kämpft für angemessene Vergütungen. Die dju in ver.di hält neue, verbindliche Vergütungsmodelle für digitale Vervielfältigungen für notwendig. Mit urheberrechtlich geschützten Inhalten wird viel Geld verdient, während Urheberinnen und Urheber oft leer ausgehen.

Die Gewerkschaft ver.di fordert von den Arbeitgeberverbänden der Verlage, des Rundfunks und anderer Medien eine tarifvertragliche Absicherung der Urheberrechte und die Vereinbarung und Umsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln, die eine angemessene Vergütung für die Nutzung von Werken sichert. Die dju geht gegen Buy-out-Verträge vor, durch die freien Journalistinnen und Journalisten ihre Rechte genommen werden.

ver.di-Mitglieder erhalten Beratung und Rechtsschutz auch im Bereich Urheber- und Vertragsrecht. Das ver.di-Beratungsnetzwerk mediafon bietet bundesweit und ver.di zusätzlich auch regional Beratungen für Freie und Selbstständige an.



Deutsche
Journalistinnen- und
Journalisten-Union

dju in ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Telefon: 030.69 56 -23 37
Telefax: 030.69 56 -36 57
E-Mail: dju-info@verdi.de

<http://dju.verdi.de>

Webadressen zum Urheberrecht

-  Urheberrechtsgesetz (UrhG)
www.gesetze-im-internet.de/urhg
- Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen
Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften
Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen
 dju.verdi.de/tarif/tarifvertraege
-  dju – Schwerpunkt Urheberrecht
dju.verdi.de/schwerpunkte/urheberrecht
- Gemeinsame Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen
 dju.verdi.de/tarif/tarifvertraege/data/VerguetFreieJourn_2010_WEB.pdf
-  journalismus konkret 13 – Vergütungsregeln
dju.verdi.de/service/publikationen/konkret
-  dju – FAIR PAY – gemeinsame Vergütungsregeln
dju-fairpay.de
-  Zeitungshonorare – Vergütungsregeln gemeinsam umsetzen
www.faire-zeitungshonorare.de
-  dju – Gewerkschaftsprozesse gegen Verlags-AGB
dju.verdi.de/freie_journalisten/verlags-agb
-  Initiative Urheberrecht
www.urheber.info
-  International Federation of Journalists (IFJ) – Authors’ Rights
www.ifj.org/en/pages/authorsrights
-  IFJ/EFJ – Authors’ Rights Campaign
www.ifj.org/en/pages/efj-campaign-against-right-grabbing-contracts
-  mediafon – Beratungsnetz für Solo-Selbstständige von ver.di
www.mediafon.net

Kontakte dju

ver.di LBZ Baden-Württemberg

Fachbereich 8 – Medien, Kunst und Industrie

Gerhard Manthey
Theodor-Heuss-Straße 2
Haus 1
70174 Stuttgart
Telefon: 07 11.8 87 88-08 40
Telefax: 07 11.8 87 88-08 99
E-Mail: fb8.bawue@verdi.de

ver.di LBZ Bayern

Fachbereich 8 – Medien, Kunst und Industrie

Ertunç Eren
Schwanthalerstraße 64
Haus B.5.18
80336 München
Telefon: 089.599 77-70 83
Telefax: 089.5 9977-30 89
E-Mail: ertunc.eren@verdi.de

ver.di LBZ Berlin-Brandenburg

Fachbereich 8 – Medien, Kunst und Industrie

Andreas Köhn
Köpenicker Straße 30
10179 Berlin
Telefon: 030.8866-41 06
Telefax: 030.8866-59 34
E-Mail: info@dju-berlinbb.de

ver.di LBZ

Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern

Fachbereich 8 – Medien, Kunst und Industrie

Martin Dieckmann
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040.28 58-40 81
Telefax: 040.28 58-90 80
E-Mail: fb8.hh@verdi.de



ver.di LBZ Hessen

Fachbereich 8 – Medien, Kunst und Industrie

Manfred Moos
Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77
60329 Frankfurt/Main
Telefon: 069.25 69-15 25
Telefax: 069.25 69-15 99
E-Mail: fb8.hessen@verdi.de

ver.di LBZ Niedersachsen-Bremen

Fachbereich 8 – Medien, Kunst und Industrie

Friedrich Siekmeier
Goseriede 10–12
30159 Hannover
Telefon: 05 11.1 24 00-2 95
Telefax: 05 11.1 24 00-1 55
E-Mail: fb8.nds-hb@verdi.de

ver.di LBZ Nordrhein-Westfalen

Fachbereich 8 – Medien, Kunst und Industrie

Christof Büttner
Karlstraße 123–127
40210 Düsseldorf
Telefon: 02 11.6 18 24-3 32
Telefax: 02 11.6 18 24-4 68
E-Mail: fb8.nrw@verdi.de

ver.di LBZ Rheinland-Pfalz/Saar

Fachbereich 8 – Medien, Kunst und Industrie

Hans-Joachim Schulze
Michael Holdinghausen
Münsterplatz 2–6
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31.9 72 61-80/-90
Telefax: 0 61 31.9 72 61-99
E-Mail: fb8.rps@verdi.de

ver.di LBZ Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Fachbereich 8 – Medien, Kunst und Industrie

Michael Kopp
Karl-Liebknecht-Straße 30–32
04107 Leipzig
Telefon: 03 41.5 29 01-2 80/-2 81
Telefax: 03 41.5 29 01-6 80
E-Mail: fb8.sat@verdi.de

Impressum

journalismus konkret
4., aktualisierte Auflage · Dezember 2012

Redaktion: Rüdiger Lühr

Fotos: Hermann J. Haubrich (Seiten 3, 9, 11 und 13);
einsatz (Seiten 4 und 10)

Gestaltung: einsatz · W. Wohlers

Druck: Bunter Hund, Berlin

V. i. S. d. P.: Cornelia Haß
E-Mail: dju-info@verdi.de, Internet: <http://dju.verdi.de>
dju-Schriftenreihe „journalismus konkret“ (2012)
W-1788-13-1212
Auflage: 10.000

Kontakt



Baden-Württemberg **Gerhard Manthey**
Theodor-Heuss-Straße 2, 70174 Stuttgart
fb8.bawue@verdi.de

Bayern **Ertuğ Eren**
Schwanthalerstraße 64, 80336 München
ertunc.eren@verdi.de

Berlin/Brandenburg **Andreas Köhn**
Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin
info@dju-berlinbb.de

Hamburg **Martin Dieckmann**
Schleswig-Holstein Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern fb8.hh@verdi.de

Hessen **Manfred Moos**
Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77,
60329 Frankfurt/Main
fb8.hessen@verdi.de

Niedersachsen/Bremen **Friedrich Siekmeier**
Goseriede 10–12, 30159 Hannover
fb8.nds-hb@verdi.de

Nordrhein-Westfalen **Christof Büttner**
Karlstraße 123–127, 40210 Düsseldorf
fb8.nrw@verdi.de

Rheinland-Pfalz/Saar **Hans-Joachim Schulze**
Michael Holdinghausen
Münsterplatz 2–6, 55116 Mainz
fb8.rps@verdi.de

Sachsen **Michael Kopp**
Sachsen-Anhalt Karl-Liebknecht-Straße 30–32, 04107 Leipzig
Thüringen fb8.sat@verdi.de

Internet <http://dju.verdi.de>